



weiter 🕨

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 23

- (1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen
- 1. Geistliche und Religionsdiener,
- 2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
- Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit t\u00e4tig gewesen sind,
- 4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
- 5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- 6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.
- (2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

zum Seitenanfang Impressum Datenschutz Barrierefreiheitserklärung Feedback-Formular Seite ausdrucken

1 von 1 16.04.2025, 09:11